



WIRTSCHAFTSINITIATIVE
NACHHALTIGKEIT

AWG 2002 IBF

Bgbl I 163/2015

§ 2 Abs. 3a (BGBI I 9/2011)

Nebenprodukt (§ 2 Abs. 3a)

Mitteilung der Kommission vom 21. 2. 2007 (Kom. 2007)

59

Aktuelles zum Abfallrecht und Abfallmanagement
Abgrenzung Nebenprodukt zu Abfall

Mag. Elisabeth Moser-Marzi –
Rechtsanwalt

RA-Kanzlei Moser-Marzi

Abfall versus Nebenprodukt

- Unterschied:

Zum Abfall § 2 Abs 1 AWG:

- Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen. So wird beispielsweise im verwaltungsrechtlichen Sinn die Entledigungsabsicht auch dann anzunehmen sein, wenn Betriebe bei ihnen anfallende Produktionsreste, die sie nicht mehr verwenden können, zur Verwertung weiterverkaufen.

- „Abfallbegriff“ enthält:
- Subjektiven (Entledigung „; loswerden“)
- Objektiven („im öffentlichen Interesse“) Teil

Zum Subjektiven Abfallbegriff:

- Grundsätzliches Abstellen auf die Absichten des Inhabers einer Sache (jedermann kann sich prinzipiell einer Sache entledigen, wenn er sie in seinem Gewahrsam hat).
- Entledigungsabsicht auch dann, wenn Betriebe bei ihnen anfallende Produktionsreste, die sie nicht mehr verwenden können, zur Verwertung weiterverkaufen.
- Anmerkung: Die Erzielung von Einnahmen oder das Einsparen von Ausgaben stellt grundsätzlich nur einen „Nebenzweck“ dar.

Objektiver Abfallbegriff: ... im öffentlichen Interesse

- Unter objektiven Abfallbegriff fallen bewegliche Sachen, deren Erfassung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist.
- Was ist öffentliches Interesse:

§ 1 Abs. 3 AWG: Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. Die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. Die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. Die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. Das Auftreten und die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

Anmerkung dazu:

Einschränkung des objektiven Abfallbegriffs gemäß § 2 Abs 3 AWG:

Geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung jedenfalls solange im öffentlichen Interesse nicht erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrserfassung neu ist oder
2.

Neue Sachen:

- Auch dann nicht Abfall im Sinne des AWG, wenn von ihnen Gefährdungen ausgehen, die im § 1 Abs. 3 genannt sind.
- 2. bestimmungsgemäße Verwendung
- Bewegliche Sachen, die nicht mehr neu sind, sind solange kein Abfall, als sie in einer Verwendung stehen, die der ursprünglichen Bestimmung entspricht.
- Grundsätzliches
- Zusammenfassung: ob Abfall vorliegt ist anhand sämtlicher Umstände zu prüfen
- Erläuternde Bemerkungen für die Beurteilung der Abfalleigenschaft:
 - Ausschluss der Notwendigkeit einer Vorbehandlung
 - Ausschluss der Vermengung
 - Ausschluss der abfalltypischen Zusammensetzung
 - Erwiesene Zuführung zu einem Produktionsverfahren
 - Ausnahme der Verbrennung
- Bei der abfalltypischen Zusammensetzung würde man verstehen
 - die Inhomogenität des Stoffes im Vergleich zu herkömmlichen Einsatzstoffen
 - Anreicherung von Schadstoffen
- Rückstandsverwendung im Rahmen des geplanten bzw vorbestimmten Produktionsverfahren
- Keine Verwendung im Rahmen eines Verwertungsverfahrens (würde Entledigungswillen des Besitzers vermuten lassen)

Altstoff versus Abfall

- Altstoff: Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden oder Stoffe, die durch Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen“.
- Abfall / Altstoff wird mit Abschluss des Verwertungsvorgangs zu einer neuen Sache.
- Beispiele von Altstoffen (Schrott, Altpapier, Altglas)

Unterscheidung Gefährlicher Abfall und nicht gefährlicher Abfall

- Einstufung in die Gefährlichkeit hängt im Wesentlichen von den gefahrenrelevanten Eigenschaften ab
- Kriterien dazu Abfallnachweisverordnung
- Vorgaben des Abfallverzeichnisses (Ö-Norm S 2100)
- Abänderungen im EDM Portal

§ 2 Abs. 3a AWG

Ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist, kann nur dann als Nebenprodukt und nicht als Abfall gelten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiterverwendet wird; „sichere Weiterverwendung“ ...

Merkmal: Vorliegen eines Marktes VWGH 23. 1. 2014 (2011/07/0179)

Auch: Nutzung eines Stoffes durch den Erzeuger für in vorteilhaften Bedingungen sowie Gewissheit der Wiederverwendung (sohin Einsatz von Produktionsrückständen für die Energiegewinnung)

2. Der Stoff oder Gegenstand kann ohne weitere Verarbeitung, die über normale industrielle Verfahren hinausgeht, weiterverwendet werden.
3. der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und
4. die weitere Verwendung ist zulässig, insbesondere ist der Stoff oder Gegenstand unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar, es werden keine Schutzgüter (vergleiche § 1 Abs. 3) durch die Verwendung beeinträchtigt und es werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten.

Kumulatives Vorliegen sämtlicher Bedingungen =

Nebenprodukt

- ansonsten: Entledigungsabsicht bei Produktionsrückständen

- ob ein Gegenstand oder Stoff als Nebenprodukt oder als Abfall zu qualifizieren ist, ist eine Einzelfallentscheidung.

Beispiele für Nebenprodukte

- Hochofen Schlacke
- Nebenprodukte aus der Land- und Forstwirtschaft – resultieren aus Sektoren der Zucker-, Stärke und Malzherstellung, Ölmühl – beim Produktionsprozess fallen Materialien an, die direkt von den Landwirten verfüttert oder in der Futtermittelindustrie zu Tierfutter verarbeitet werden.
- Nebenprodukte aus der Verbrennung: REA Gips
- Holz- und Sägeindustrie: neben Haupterzeugnissen entsteht Schnittholz, Sägemehl, Holzspäne und Schnittabfälle aus unbehandeltem Holz – direkte Weiterverwendung als Rohmaterial für die Spanplattenherstellung oder Papierindustrie
- Hauptproduktionsprodukte mit äußerlichen Mängeln, aber stofflichen Ähnlichkeiten dem Hauptprodukt: Anfahrblöcke, Gummi und Vulkanisatmischungen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Elisabeth Moser-Marzi

Rechtsanwaltskanzlei

Schwertgasse 3, 1010 Wien

Tel.: +43/1/535 99 75, Fax: +43/1/535 99 75/30

E-Mail: kanzlei@moser-marzi.at

www.moser-marzi.at

INHALTSVERZEICHNIS

- **Rechtsgrundlagen**
- **Richtlinien:**
Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmen RL)
- **Mitteilungen**
Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen betreffend Abfall- und Nebenprodukte vom 21. 2. 2007 (Kom. 2007) 59 endgültig.
- **Österreichische Gesetze und Verordnungen**
AWG 2002 ... Bgbl I 9/2011
- **Gesetzesmaterialien**
RV 1005 Blg Nr. 24/GB,16
- **Entscheidungen des EuGH**
Arco Chemie Nederland Ltd. vom 15. 6. 2000 (C-418/97 und C-419/97)
Avesta Polarit Crome Oy vom 11. 9. 2002 (C-114/01)
Donald Brady gegen Environmental Agency vom 3. 10. 2013 (C-113/12)
- **Unabhängige Verwaltungssenate**
UVS Tirol vom 21. 10. 2009 (GZ: 2009/15/2394-4)
- **Verwaltungsgerichtshof**
Entscheidung vom 18. 1. 1994 (93/05/0018)
Entscheidung vom 23. 1. 2014 (2011/07/0179)
- **Diverse Unterlagen:**
- Edelmetallabfälle grüne Liste B 1010
- Prinzipielle Beschreibung des Kupferherstellungsweges in der Sekundärmetallurgie / Gf Dr. Iris Filzwieser